

Das Wärmeplanungsgesetz\* verpflichtet die Bundesländer, eine Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet durchzuführen.

Die Länder können diese Pflicht auf Rechtsträger innerhalb ihres Hoheitsgebiets bzw. auf eine zuständige Verwaltungseinheit (Kommune) übertragen.

Die Wärmepläne sind zu den nachfolgenden Fristen vorzulegen:

- 1 **01.01.2024**  
Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (Bundesebene)

\* „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (WPG)

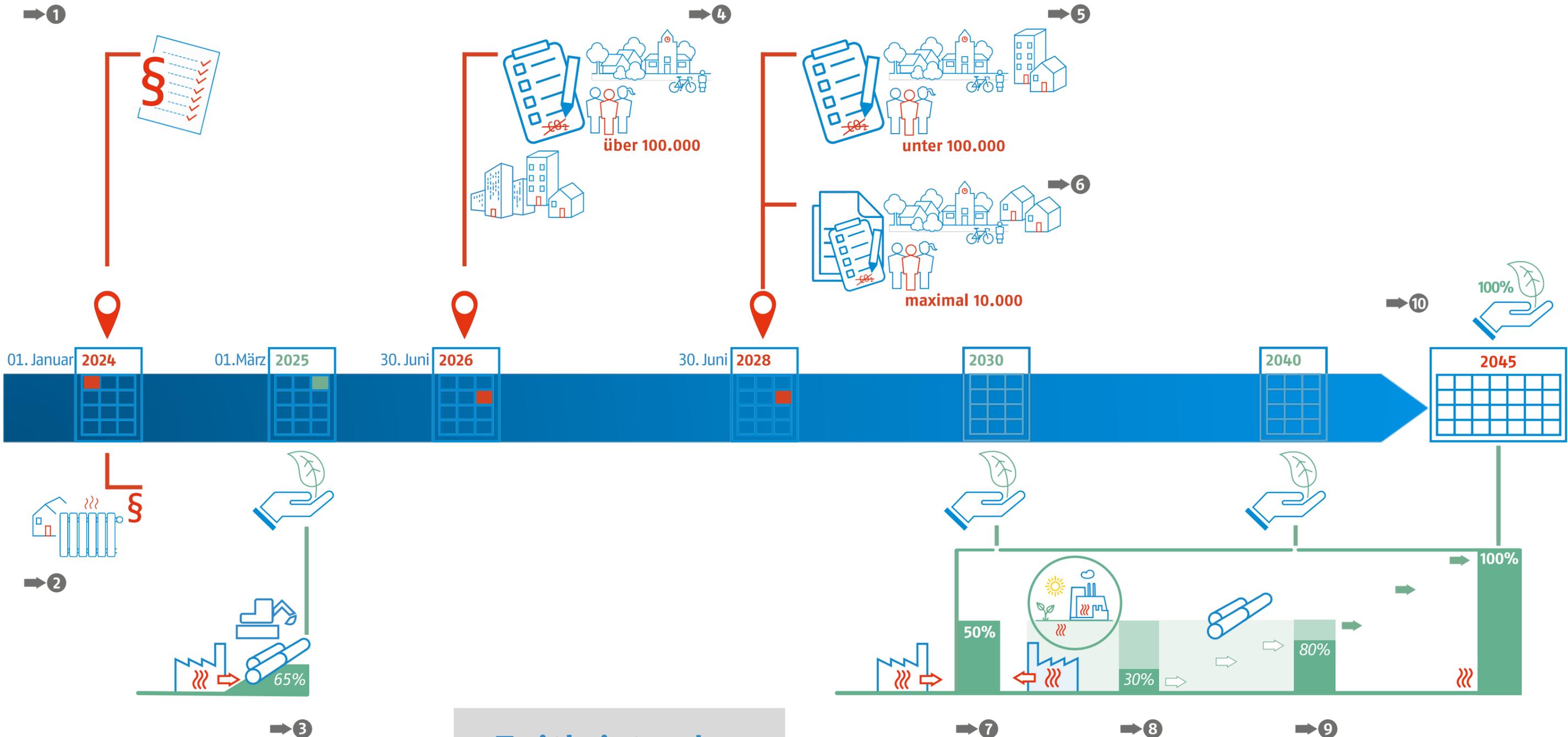
- 4 **Bis zum 30.06.2026**  
müssen Großstädte mit über 100.000 Einwohnenden ihren Wärmeplan vorlegen.

- 5 **Bis zum 30.06.2028**  
müssen Gemeinden mit unter 100.000 Einwohnenden ihren Wärmeplan vorlegen.

- 6 **Bis zum 30.06.2028**  
sollen Kommunen mit max. 10.000 Einwohnenden ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren nutzen dürfen.

Das Klimaschutzgesetz ist der Kern der nationalen Klimapolitik.

- 10 **Bis 2045**  
soll Deutschland treibhausgasneutral sein.



## Zeitleiste der kommunalen Wärmeplanung

Stand Januar 2024

- 2 Hier greift das novellierte GEG (Gebäudeenergiegesetz) für Neubauten; für bestehende Gebäude gelten die Vorgaben des Gesetzes erst ab dem 30.06.2028.

- 3 Ab dem 01.03.2025 sollen neue Wärmenetze direkt mit einem Anteil von 65% mit klimaneutraler Wärme bespeist werden.

- 7 Bis 2030 soll – im bundesweiten Durchschnitt – die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme (Fernwärme / Nahwärme) klimaneutral erzeugt werden.

- 8 Bestehende Wärmenetze sollen anteilig mit Wärme aus Erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden... bis 2030 zu mindestens 30%.

- 9 ... bis 2040 zu mindestens 80%.